

# Richtlinien der Hochschule München zur Vergütung von nebenberuflichen Lehrpersonen vom 27.01.2009

Aufgrund von § 5 Abs. 2 Satz 2 und §§ 6, 10 i. V. mit § 5 Abs. 2 Satz 2 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (LLHV) vom 03.11.2008 erlässt die Hochschule München folgende Richtlinien zur Vergütung von nebenberuflichen Lehrpersonen:

Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Hierbei werden für die **Lehrbeauftragten** und für die **nebenberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben** folgende Vergütungssätze, die nach der tatsächlich geleisteten Einzelstunde (45 Minuten) berechnet werden, festgelegt:

## 1.) Vergütung für Lehrbeauftragte

Voraussetzung für die Bestellung als Lehrbeauftragte sind gemäß § 3 Abs. 1 LLHV i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Satz 4 BayHSchPG mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen oder ein in einem förmlichen Verfahren als laufbahnrechtlich anerkannten Studium in einem Fachhochschulstudiengang, pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird, und eine mindestens dreijährige, einschlägige berufliche Praxis. Unabhängig hiervon gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 LLHV. Die Bestellung darf höchstens neun Semesterwochenstunden umfassen.

a.) Die Einzelstundenvergütung für Lehrbeauftragte beträgt:

- im Regelfall **30,00 €**
- bei mehr als 40 Studierenden mit Veranstaltungsabschlussprüfung **35,00 €**
- in durch die Fakultät begründeten Ausnahmefällen, in der Regel maximal jedoch in 10 v. H. der seitens der jeweiligen Fakultät über Lehraufträge abgedeckte Lehrveranstaltungsstunden, **40,00 €**
  - sofern 1. der Inhalt der Lehrveranstaltung,
  - 2. die erforderliche Vor- und Nachbereitung,
  - 3. der Umfang und die Intensität der Veranstaltungsabschlussprüfungen
  - oder
  - 4. die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung
- dies erfordern
- in durch die Fakultät begründeten Ausnahmefällen für Fächer, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, in der Regel maximal jedoch in 5 v. H. der seitens der jeweiligen Fakultät über Lehraufträge abgedeckte Lehrveranstaltungsstunden, **55,00 €**  
(§ 5 Abs. 3 LLHV)

§ 5 Abs. 4 LLHV bleibt unberührt.

b.) Als Kompensation für die Vorbereitung des Lehrauftrags bei Nichtzustandekommen der Veranstaltung wegen zu geringer Teilnehmerzahl gewährt die Hochschule auf Antrag des Durchführenden bei erstmaliger Bestellung **100 €**, bei wiederholter Bestellung **50 €**.

c.) Sollen Personen als Lehrbeauftragte bestellt werden, die an der Hochschule München noch nicht als nebenberufliche Lehrpersonen bestellt worden waren, darf die Bestellung in der Regel erst dann erfolgen, wenn Nachweise der o. g. Bestellungs Voraussetzungen, ein Lebenslauf mit Angaben über berufliche Tätigkeiten und ein Führungszeugnis (nicht älter als ein Jahr zum jeweiligen Semesterbeginn) vorgelegt wurden.

## **2.) Vergütung für in Ruhestand getretene Professoren und Professorinnen sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen**

Für in Ruhestand getretene Professoren und Professorinnen sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen gelten die o.g. Vergütungssätze entsprechend.

## **3.) Vergütung für nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren erfordert, kann die Ergänzung des Lehrangebots nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden (§ 7 LLHV).

Voraussetzung für die Bestellung von nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben, die nach ihren Aufgaben bei hauptamtlicher Tätigkeit dem höheren Dienst (Laufbahn eines/r Studienrats/-rätin usw.) zuzuordnen wären, ist ein für das betreffende Fachgebiet abgeschlossenes Studium an einer Universität oder Kunsthochschule oder ein in einem förmlichen Verfahren als laufbahnrechtlich gleichwertig anerkanntes Studium in einem Fachhochschulstudiengang, pädagogische Eignung sowie eine nach diesem Hochschulabschluss abgeleistete mindestens eineinhalbjährige hauptberufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs. Die Bestellung darf höchstens neun Semesterwochenstunden umfassen.

Voraussetzung für die Bestellung von nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben, die nach ihren Aufgaben bei hauptamtlicher Tätigkeit dem gehobenen Dienst (Laufbahn eines/r Fachlehrers/-lehrerin) zuzuordnen wären, ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Ingenieurschule oder einer gleichrangigen in den Fachhochschulbereich einbezogenen Bildungseinrichtung, pädagogische Eignung und eine nach dem erforderlichen Ausbildungsabschluss liegende mindestens eineinhalbjährige einschlägige hauptberufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs. In der Ausbildungsrichtung Sozialwesen sollte außerdem in der Regel eine weitere für die Berufstätigkeit förderliche Ausbildung vorliegen. Die Bestellung darf höchstens elf Semesterwochenstunden umfassen.

§ 9 Abs. 3 LLHV bleibt unberührt.

a.) Die Einzelstundenvergütung für nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben beträgt:

- im Regelfall **30,00 €**
- in durch die Fakultät begründeten Ausnahmefällen, maximal jedoch in 15 v. H. der seitens der jeweiligen Fakultät über Lehraufträge abgedeckte Lehrveranstaltungsstunden, **35,00 €**
  - sofern 1. der Inhalt der Lehrveranstaltung,
  - 2. die erforderliche Vor- und Nachbereitung,
  - 3. der Umfang und die Intensität der Veranstaltungsabschlussprüfungen oder
  - 4. die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung dies erfordern
  - oder
  - 5. in Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.

b.) Als Kompensation für die Vorbereitung des Lehrauftrags bei Nichtzustandekommen der Veranstaltung wegen zu geringer Teilnehmerzahl gewährt die Hochschule auf Antrag des Durchführenden bei erstmaliger Bestellung **100 €**, bei wiederholter Bestellung **50 €**.

c.) Sollen Personen als nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die an der Hochschule München noch nicht als nebenberufliche Lehrpersonen bestellt worden waren, darf die Bestellung in der Regel erst dann erfolgen, wenn Nachweise der o.g. Bestellungs Voraussetzungen, ein Lebenslauf mit Angaben über berufliche Tätigkeiten und ein Führungszeugnis (nicht älter als ein Jahr zum jeweiligen Semesterbeginn) vorgelegt wurden.

#### **4.) Vergütung für hauptamtliche und hauptberufliche Professoren und ProfessorInnen der Besoldungsordnung C sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben**

Hauptamtlichen und hauptberuflichen Professoren und Professorinnen der Besoldungsordnung C sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften können in vom Präsidium anerkannten und zugestimmten **Ausnahmefällen** (Einzelfallentscheidung) an der eigenen Hochschule für angewandte Wissenschaften für Lehrveranstaltungen Lehraufträge im Umfang von höchstens sechs Semesterwochenstunden gewährt werden, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- in Pflicht- und Wahlpflichtfächer, die sonst ausfallen müssten,
- die Lehrtätigkeit über die sich aus der Lehrverpflichtungsverordnung ergebende Lehrverpflichtung hinaus geleistet wird  
und
- keine anderweitige Vergütung und kein anderweitiger Ausgleich erfolgt.

Die Einzelstundenvergütung für hauptamtliche und hauptberufliche Professoren und ProfessorInnen der Besoldungsordnung C sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben beträgt: **27,50 €.**

#### **5.) Vergütungsabrechnung**

Die Vergütungen werden semesterweise abgerechnet. Nach Beendigung des Semesters reicht die Lehrperson auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Dekanin / dem Dekan der Fakultät, für die die Lehrveranstaltung abgehalten wurde, die Abrechnung ein. Für die Abhaltung von Nach- und Wiederholungsprüfungen, zu denen die nebenberuflichen Lehrpersonen auf Anforderung der Fakultät gegebenenfalls auch nach Ablauf des Beststellungszeitraumes verpflichtet sind, können bis zu zwei Einzelstunden mit dem für den jeweiligen Lehrauftrag gemäß Ziffn. 1a und 3a fixierten Vergütungssatz abgerechnet werden.

Der Dekan stellt die Angaben der nebenberuflichen Lehrperson sachlich fest. Die Vergütung wird am Semesterende fällig. Eine Zwischenabrechnung kann je Semester einmal, frühestens 6 Wochen nach Semesterbeginn, gestellt werden.

Mit der Vergütung sind auch sämtliche eventuell anfallende Nebenleistungen abgegolten. Im Krankheitsfall besteht kein Anspruch auf Zahlung der Vergütung. Ein Anspruch auf Zahlung der Vergütung ist nur gegeben, wenn die Unterrichtsveranstaltung zustande kommt und im vollen Umfang durchgeführt wird. Die nebenberuflichen Lehrpersonen sind verpflichtet, zu Semesterbeginn die tatsächliche Hörerzahl der zuständigen Fakultät mitzuteilen. Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel mindestens zehn Hörer voraus. Bei einer Hörerzahl unter zehn kann der Lehrauftrag widerrufen werden. Die Fakultät unterrichtet den Präsidenten und äußert sich gegebenenfalls zur Frage eines möglichen Widerrufs der Bestellung bei zu geringer Hörerzahl. Die Bestellung zur nebenberuflichen Lehrperson kann im Übrigen jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

## **6.) Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 15.03.2009 in Kraft.

München, 27.01.2009

---

Prof. Dr. Michael Kortstock  
Präsident